3204 E – 797

Landgericht Krefeld

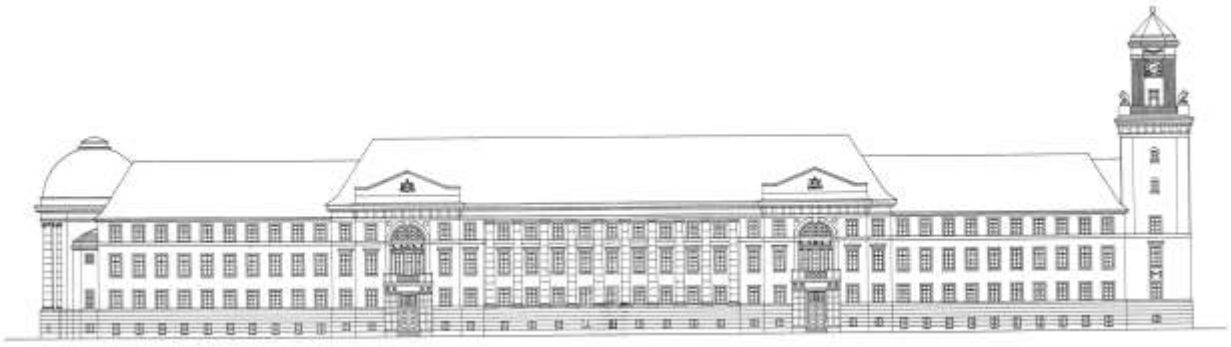

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan

für das Geschäftsjahr 2018

A. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern

I. Zivilkammern

1. Zivilkammer:

a)
die nicht besonders aufgeführten Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

b)
die Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für folgende Sachgebiete:

aa) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften,
bb) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
cc) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen;

c)
Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Prozesskostenhilfesachen, einstweiligen Verfügungen, Arrestverfahren, Streitwertfestsetzungen, selbständigen Beweisverfahren sowie gegen die im Erkenntnisverfahren ergehenden Entscheidungen, soweit sie für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach a) und b) zuständig ist.

2. Zivilkammer:

a)
die nicht besonders aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben A, B, T, U, V und Y;

b)
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind, soweit nicht eine andere Zivilkammer besonders zuständig ist;

c)
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges aus Miet- und Pachtverträgen einschließlich Pferdeeinstellverträgen (ohne Mietkauf und Leasing) sowie aus Räumungsangelegenheiten und Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich um Unterhaltssachen und die in § 23 Nr. 2 g GVG genannten Rechtsstreitigkeiten handelt;

d)
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer;

e)
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Versicherungsvertragsverhältnissen;

f)
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Patentanwälte mit den Anfangsbuchstaben A, B, T, U, V und Y;

g)
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie mit den Anfangsbuchstaben A, B, T, U, V und Y;

h)
Entscheidungen über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel, soweit das Landgericht dafür zuständig ist;

i)
Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Prozesskostenhilfesachen, einstweiligen Verfügungen, Arrestverfahren, Streitwertfestsetzungen, selbständigen Beweisverfahren sowie gegen die im Erkenntnisverfahren ergehenden

Entscheidungen, soweit sie für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach c) zuständig ist;

3. Zivilkammer:

a)
die nicht besonders aufgeführten Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben C, D, F, L, N, O, P, Q und W;

b)
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges über Ansprüche aus Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie über Ansprüche aus nicht unmittelbar auf Heilbehandlung gerichteter ärztlicher Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung;

c)
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges über Ansprüche aus Verkehrsunfällen, die bei dem Betriebe eines Fahrzeugs entstanden sind, einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander;

d)
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Finanzgeschäften;

e)
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Patentanwälte mit den Anfangsbuchstaben C, D, F, L, N, O, P, Q und W;

f)
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie mit den Anfangsbuchstaben C, D, F, L, N, O, P, Q und W;

g)

Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Prozesskostenhilfesachen, einstweiligen Verfügungen, Arrestverfahren, Streitwertfestsetzungen, selbständigen Beweisverfahren sowie gegen die im Erkenntnisverfahren ergehenden Entscheidungen, soweit sie für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach b) und c) zuständig ist.

5. Zivilkammer:

a)

die nicht besonders aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben E, G, J, K, M, R, S, X und Z;

b)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus dem Erbrecht einschließlich Erbschaftskauf;

c)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen;

d)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts;

e)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen;

f)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus dem Mäklerrecht einschließlich Handelsmaklersachen;

g)
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Patentanwälte mit den Anfangsbuchstaben E, G, J, K, M, R, S, X und Z;

h)
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie mit den Anfangsbuchstaben E, G, J, K, M, R, S, X und Z.

7. Zivilkammer:

a)
die nicht besonders aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben H und I;

b)
alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Handelssachen im Sinne des § 95 GVG und Handelsvertretersachen, jedoch nicht

aa) Rechtsstreitigkeiten, die nach Sachgebiet einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind,
bb) Rechtsstreitigkeiten aus Werkverträgen, es sei denn, es handelt sich um Verträge im Sinne des § 651 BGB;

c)
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften;

d)
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus Anfechtung nach der InsO;

e)
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Patentanwälte mit den Anfangsbuchstaben H und I;

f)
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie mit den Anfangsbuchstaben H und I;

g)
Beschwerden gegen Beschlüsse über die Ablehnung eines Amtsrichters in Zivilsachen;

h)
Entscheidungen über Einwendungen gegen die Kostenberechnungen der Notare im Sinne des § 156 KostO a.F. bzw. § 127 GNotKG;

i)
Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG);

j)
alle Beschwerden und Entscheidungen, bei denen es der Entscheidung der Zivilkammer oder eines Mitglieds bedarf, soweit sie nicht einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind.

II. Kammern für Handelssachen

1.
Die Kammern für Handelssachen bearbeiten alle Rechtsstreitigkeiten und Vertragshilfesachen des ersten und zweiten Rechtszuges sowie alle Beschwerden, soweit für diese die Kammer für Handelssachen zuständig ist.

2.
Die Eingänge werden im Turnussystem nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt:

a)
Es wird ein Turnuskreis zur Verteilung der eingehenden Sachen gebildet.

b)
Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich dem für das Dezernat II zuständigen Präsidialrichter zuzuleiten. Dies gilt ebenso für Verfahren, die von einer Zivilkammer des Landgerichts an die Kammer für Handelssachen verwiesen werden. Die Eingänge erhalten neben dem Eingangsstempel dort nach der Reihenfolge des Eingangs eine Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung, vergeben.

c)
Die Eingänge werden in der zentralen Eingangsgeschäftsstelle in der Reihenfolge ihrer Nummerierung dem Turnuskreis zugeordnet. Die Verteilung innerhalb des Turnuskreises richtet sich nach dem Turnusblatt in der Anlage zum Geschäftsverteilungsplan. Das Turnusblatt kennzeichnet jeweils einen Turnusdurchgang, der aus 10 Turnuszeilen besteht. Wenn ein Turnusdurchgang vollständig ist (das heißt, alle Turnuszeilen auf dem Turnusblatt belegt sind), beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorn.

d)
Ist ein/e Kammervorsitzende/r in einer Sache nach § 41 ZPO ausgeschlossen oder infolge von Befangenheit nach § 42 ZPO ausgeschieden, so wird die Sache als Eingang auf den Turnus der durch Vertretung übernehmenden Kammer angerechnet.

Bei der übernehmenden Kammer wird auf dem Turnusblatt die nächste freie Turnuszeile belegt, der abgebenden Kammer werden in der nächsten freien Turnuszeile zwei Eingänge zugewiesen.

e)

Das Nähere regelt die Dienstanweisung für die Erfassung der dem Turnussystem unterliegenden Eingänge bei dem Landgericht Krefeld.

3.

Wenn in einem Verfahren vor einer Kammer für Handelssachen ein amtierender oder ehemaliger Handelsrichter dieser Kammer Partei, gesetzlicher Vertreter einer Partei oder bei einer Partei in leitender Funktion tätig ist, so ist statt der 1. Kammer für Handelssachen die 2. Kammer für Handelssachen und statt der 2. Kammer für Handelssachen die 1. Kammer für Handelssachen unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

III. Strafkammern

1. (große) Strafkammer:

a) als Jugendkammer

aa)
Strafsachen des 1. und 2. Rechtszuges, einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren, gegen Jugendliche und Heranwachsende, für die nach dem Jugendgerichtsgesetz die Jugendkammer zuständig ist;

bb)
Jugendschutzsachen des 1. und 2. Rechtszuges einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren;

cc)
Beschwerde- und Beschlusssachen betreffend Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (einschließlich der Bußgeldsachen);

b) als große Strafkammer

aa)
Beschwerde- und Beschlusssachen im Sinne des § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist;

bb)
die nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnden Strafsachen, soweit die 2. (große) Strafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat und nicht eine Zuständigkeit der 4. (großen) Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer begründet ist;

cc)
alle nicht verteilten Entscheidungen, soweit es der Entscheidung der Strafkammer oder eines Mitglieds bedarf;

c) als Schwurgericht

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 2. Strafkammer als Schwurgericht die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

d) als Wirtschaftsstrafkammer

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit nicht die 2. oder 4. (große) Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist;

e) als Strafvollstreckungskammer

aa)
alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A bis K, soweit es sich nicht um Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung handelt;

bb)
alle Entscheidungen in Strafvollzugssachen in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A bis K.

2. (große) Strafkammer:

a) als Schwurgericht

Strafsachen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG, einschließlich der Beschwerdesachen;

b) als große Strafkammer

aa)
Strafsachen gegen Erwachsene, die durch Anklageerhebung, Zurückverweisung oder Wiederaufnahme des Verfahrens bei dem Landgericht anhängig werden, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist;

bb)
nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 1. (große) Strafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

c) als Wirtschaftsstrafkammer

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 4. (große) Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

d) als Jugendkammer

die nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnden Strafsachen, soweit die 1. (große) Strafkammer als Jugendkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

e) als Strafvollstreckungskammer

aa)
alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung, soweit es sich um Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung handelt;

bb)
alle sonstigen Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben L bis Z;

cc)
alle Entscheidungen in Strafvollzugssachen in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben L bis Z.

3. (kleine) Strafkammer:

Berufungen gegen Entscheidungen des Jugendrichters.

4. (große) Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer:

a)
Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz, einschließlich der Beschluss- und Beschwerdesachen nach § 74c Abs. 2 GVG;

b)
nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 2. (große) Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat. Dies gilt nicht, soweit die Entscheidung der 2. (großen) Strafkammer in einem Verfahren nach Aufhebung eines Urteils der 4. (großen) Strafkammer und Zurückverweisung ergangen ist.

5. (kleine) Strafkammer:

a)
Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts und Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der kleinen Strafkammer mit den Anfangsbuchstaben A bis L;

b) als kleine Wirtschaftsstrafkammer
Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in Strafsachen nach dem Katalog der Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 Nr. 1-6 GVG;

c)
nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 6. (kleine) Strafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat.

d)
nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 3. (kleine) Strafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat.

6. (kleine) Strafkammer:

a)
Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts und Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der kleinen Strafkammer mit den Anfangsbuchstaben M bis Z;

b)
nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 5. (kleine) Strafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

Kammer für Bußgeldsachen:

Beschwerde- und Beschlusssachen in Bußgeldverfahren, soweit die Entscheidung dem Landgericht zugewiesen und nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.

B. Besetzung der Kammern

I. Zivilkammern

1. Zivilkammer:

Vorsitzende:	Präsidentin des Landgerichts Fleischer[1]
Mitglieder:	Richter am Landgericht Kallenberg[2] (zugleich als Vertreter der Vorsitzenden) Richterin am Landgericht Huthmann[3]
Vertreterkammer:	2. Zivilkammer

2. Zivilkammer:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Streyl
Mitglieder:	Richterin am Landgericht Kley (zugleich als Vertreterin des Vorsitzenden) Richterin Gerstmann
Vertreterkammer:	1. Zivilkammer

[1] Mit einem Anteil von 0,3 (zugleich: Verwaltungsaufgaben)
[2] Mit einem Anteil von 0,4 (zugleich: Verwaltungsaufgaben und Beisitzer in dem Verfahren mit dem Az.: 22 KLs 10/13)
[3] Mit einem Anteil von 0,2 (zugleich: Mitglied der 5. Zivilkammer)

3. Zivilkammer:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Reiners
Mitglieder:	Richter am Landgericht Jonas (zugleich als Vertreter der Vorsitzenden) Richterin Buishvili
Vertreterkammer:	7. Zivilkammer

5. Zivilkammer:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Paulussen
Mitglieder:	Richterin am Landgericht Gräfin von Bernstorff[4] (zugleich als Vertreterin der Vorsitzenden) Richterin am Landgericht Huthmann[5] Richter am Amtsgericht Radtke[6]
Vertreterkammer:	3. Zivilkammer

7. Zivilkammer:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Büchler[7]
Mitglieder:	Richter am Landgericht Kühn (zugleich als Vertreter der Vorsitzenden) Richterin am Landgericht Faust[8]
Vertreterkammer:	5. Zivilkammer

[4] mit einem Anteil von 0,625
[5] Mit einem Anteil von 0,8 (zugleich: Mitglied der 1. Zivilkammer)
[6] Mit einem Anteil von 0,5 (zugleich: Verwaltungsaufgaben)
[7] mit einem Anteil von 0,3 (zugleich: Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen)

II. Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende**:**	Vorsitzende Richterin am Landgericht Büchler[9]
stellvertretende Vorsitzende:	1. Vizepräsidentin des Landgerichts Tackenberg
	2. Vorsitzender Richter am Landgericht Streyl
Handelsrichter:	1. Dreisörner
	2. Naasner
	3. Nauck
	4. Cosman
	5. Butz
	6. Amels
Vertreter:	1. Dr. Andreae
	2. te Neues
	3. Melcher
	4. Böttcher
	5. Prof. Pepels
	6. Guth

[8] mit einem Anteil von 0,5 (zugleich: Mitglied der 4. großen Strafkammer)
[9] mit einem Anteil von 0,7 (zugleich: Vorsitzende der 7. Zivilkammer)

2. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzender:	Vizepräsidentin des Landgerichts Tackenberg[10]
stellvertretende Vorsitzende:	1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Büchler
	2. Vorsitzender Richter am Landgericht Streyl
Handelsrichter:	1. Dr. Andreae
	2. te Neues
	3. Melcher
	4. Böttcher
	5. Prof. Pepels
	6. Guth
Vertreter:	1. Dreisörner
	2. Naasner
	3. Nauck
	4. Cosman
	5. Butz
	6. Amels

[10] mit einem Anteil von 0,3 (zugleich: mit einem Anteil von 0,5 Vorsitzende der 4. großen Strafkammer sowie Verwaltungsaufgaben)

III. Strafkammern

1. (große) Strafkammer:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Roidl-Hock[11] (mit Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 3. kleinen Strafkammer)
Mitglieder:	Richter am Landgericht van Betteray[12] (zugleich als Vertreter der Vorsitzenden) Richterin am Landgericht Gruß[13] Richter Ludwig[14]
Vertreterkammer:	2. (große) Strafkammer

weitere Vertreter außerhalb der Hauptverhandlung:

1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kraft-Efinger
2. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kainz

2. (große) Strafkammer:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Hochgürtel
Mitglieder:	Richterin am Landgericht Dr. Tüting (zugleich als Vertreterin des Vorsitzenden) Richter Sauberschwarz[15] Richter am Amtsgericht Huge[16]

[11] Mit einem Anteil von 0,9 (zugleich: Vorsitzende in dem Verfahren mit dem Az.: 22 KLs 10/13)
[12] mit einem Anteil von 0,85 (zugleich: Leiter der Führungsaufsichtsstelle und Beisitzer in dem Verfahren mit dem Az.: 22 KLs 10/13)
[13] Mit einem Anteil von 0,5 (zugleich: Verwaltungsaufgaben)
[14] Nur für die Verfahren mit den Az.: 21 KLs 32/17, 21 Ns 41/17 und 21 Ks 22/17
[15] Mit einem Anteil von 0,5 (zugleich: Mitglied der 4. großen Strafkammer)
[16] Nur für die Verfahren mit den Az.: 22 KLs 23/17 und 22 KLs 3/17

Vertreterkammer: 1. (große) Strafkammer

weitere Vertreter außerhalb der Hauptverhandlung:

1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kainz
2. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kraft-Efinger

3. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Roidl-Hock

Vertreter:
1. Richter am Landgericht van Betteray
2. Richterin am Landgericht Gruß

4. (große) Strafkammer:

Vorsitzende: Vizepräsidentin des Landgerichts Tackenberg[17]

Mitglieder: Richterin am Landgericht Faust[18]
(zugleich als Vertreterin der Vorsitzenden)
Richter Sauberschwarz[19]
(mit Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 2. großen Strafkammer)

Vertreterkammer: 2. (große) Strafkammer

[17] mit einem Anteil von 0,5 (zugleich: mit einem Anteil von 0,3 Vorsitzende der 2. Kammer für Handelssachen sowie Verwaltungsaufgaben)
[18] Mit einem Anteil von 0,5 (zugleich: Mitglied der 7. Zivilkammer)
[19] Mit einem Anteil von 0,5 (zugleich: Mitglied der 2. großen Strafkammer)

weitere Vertreter außerhalb der Hauptverhandlung:

1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kainz
2. Richter am Landgericht van Betteray

5. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Landgericht Kainz

Mitglied gem. § 76 Abs. 6 GVG:

Richterin am Landgericht Dr. Tüting
(mit Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 2. großen Strafkammer)

Vertreter der Vorsitzenden:
1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kraft-Efinger
2. Vorsitzender Richter am Landgericht Hochgürtel
3. Richter am Landgericht van Betteray

Vertreter der Beisitzerin: Richterin am Landgericht Gruß

6. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Kraft-Efinger

Mitglied gem. § 76 Abs. 6 GVG:

Richter Sauberschwarz
(mit Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 2. und 4. großen Strafkammer)

Vertreter der Vorsitzenden für die Geschäfte gemäß A. III. 6. Lit. a) Buchstaben M-R:

1. Richter am Landgericht van Betteray
2. Vorsitzende Richterin am Landgericht Roidl-Hock
3. Richterin am Landgericht Gruß

Vertreter der Vorsitzenden für die nicht unter die vorstehende Vertretungsregelung fallenden, der 6. (kleinen) Strafkammer zugewiesenen Geschäfte:

1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kainz

2. Vorsitzende Richtering am Landgericht Roidl-Hock
3. Richterin am Landgericht Gruß

Vertreter des Beisitzers: Richterin am Landgericht Dr. Tüting

Kammer für Bußgeldsachen:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Roidl-Hock

Mitglieder: Richter am Landgericht van Betteray
(zugleich als Vertreter der Vorsitzenden)
Richterin am Landgericht Gruß

Vertreterkammer: 2. (große) Strafkammer

C. Vertretungen

1. Soweit eine Vertretung nicht innerhalb der Kammer erfolgen kann und Vertreter nicht namentlich bestimmt sind, beginnt die Vertretung mit dem dienstjüngsten Mitglied der Vertreterkammer und, soweit nach § 29 DRiG erforderlich, mit dem dienstjüngsten Planrichter. Dabei ist ein Richter mit einem niedrigeren Amt im Vergleich zu einem Richter mit einem höheren Amt stets als dienstjünger anzusehen. Bei gleichem Dienstalter geht der jeweils Lebensjüngere vor.

2. Sollte die Vertretungsregelung im Einzelfall nicht ausreichen, vertritt der jeweils dienstjüngste nicht verhinderte Proberichter und, falls ein Proberichter gemäß § 29 DRiG nicht herangezogen werden kann, der dienstjüngste nicht verhinderte Planrichter. Dabei ist ein Richter mit einem niedrigeren Amt im Vergleich zu einem Richter mit einem höheren Amt stets als dienstjünger anzusehen. Bei gleichem Dienstalter geht der jeweils Lebensjüngere vor.

3. Soweit alle Mitglieder einer Kammer verhindert sind und damit drei Mitglieder der Vertreterkammer nachrücken, übernimmt der ranghöchste und danach der dienstälteste Vertreter den stellvertretenden Vorsitz in der zu vertretenden Kammer. Bei gleichem Dienstalter geht der Lebensältere vor.

4. Ist ein Richter einer Strafkammer und einer Zivilkammer gleichzeitig zugewiesen, oder ist er bei mehreren Gerichten gleichzeitig eingesetzt, nimmt er an Vertretungen in anderen Kammern, soweit Sitzungen anfallen, nicht teil. Ist ein Richter einer Zivilkammer und einer Strafkammer gleichzeitig zugewiesen, so hat die Tätigkeit in der Strafkammer Vorrang.

5. Die vorstehenden Vertretungsregelungen gelten auch für Entscheidungen über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen (§§ 41 ff. ZPO, 22 ff. StPO).

D. Übergangsregelung

1. Eine durch diese Geschäftsverteilung begründete neue Zuständigkeit gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die ab dem 01.01.2018 anhängig werdenden Sachen.

2. Scheidet ein Mitglied nach diesem Geschäftsverteilungsplan aus einer Strafkammer aus, verbleibt es bis zum Abschluss einer unter seiner Mitwirkung begonnenen Hauptverhandlung inklusive der schriftlichen Abfassung der Urteilsgründe insoweit Mitglied der Strafkammer.

3. Richter, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, die vor einer sachlichen oder personellen Änderung der Geschäftsverteilung stattgefunden hat, bleiben für die verhandelte Sache bis zur Verkündung der auf diese mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidung zuständig und gehören insoweit weiterhin der entscheidenden Kammer an.

4. Die 5. (kleine) Strafkammer übernimmt von der 6. (kleinen) Strafkammer die dort anhängigen Verfahren aus dem Jahre 2014 und älter.

5. Der Turnus der 2. Kammer für Handelssachen wird auf Null gestellt.

E. Allgemeine Richtlinien

I.

Soweit sich die Geschäftsverteilung in Zivilsachen erster Instanz bei den Zivilkammern des Landgerichts nach Anfangsbuchstaben richtet, gilt folgendes:

1. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten im Zeitpunkt des Eingangs. Bei mehreren Beklagten ist der im Alphabet erste Anfangsbuchstabe maßgeblich, wobei für den Fall, dass neben einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts auch deren Gesellschafter Partei sind, diese für die Zuständigkeitsbestimmung außer Betracht bleiben. Besteht der Familienname aus mehreren Wörtern, so ist das erste großgeschriebene Wort maßgebend. Adelsbezeichnungen und akademische Grade als Bestandteil des Namens bleiben jedoch unberücksichtigt.

2.

a) Bei den Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Behörden, Kirchengemeinden und Sparkassen ist maßgebend die in der Benennung dieser Stelle enthaltene geographische Bezeichnung. Fehlt eine solche Bezeichnung, so entscheidet der Anfangsbuchstabe der politischen Gemeinde, an der sich der Sitz der Körperschaft befindet.

b) Bei Wohnungs-, Grundstücks- oder Miteigentümergemeinschaften ist die Objektbezeichnung ausschlaggebend, bei mehreren die in der Reihenfolge erste; dies gilt auch dann, wenn alle Eigentümer verklagt sind. Enthält die Objektbezeichnung einen Straßennamen, ist dieser maßgeblich.

3.

a) Wenn gegen eine im Handelsregister eingetragene Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Enthält die Firma lediglich einen Vornamen, so entscheidet dieser auch dann, wenn ihm der Zusatz "Sankt" oder "St." vorausgeht. Daher ist bei einer Klage gegen die "Vereinsbrauerei Scharbeck und Co. AG Krefeld" der Buchstabe S maßgebend, bei einer Klage gegen die "Ludgeri-Schnellreinigung Kempen" der Buchstabe L. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe

des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die "Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft AG in Köln" der Buchstabe R. Bei einer Firma oder Versicherung, die unter Verwendung einer Abkürzung firmiert, ist der erste Buchstabe der in der Klageschrift angegebenen Firmen- bzw. Versicherungsbezeichnung entscheidend, also bei einer Klage gegen die LVM-Versicherung der Buchstabe L und bei einer Klage gegen die R + V Versicherung der Buchstabe R. Insoweit ist die Kammer zuständig, zu deren Zuständigkeit die Buchstabenkombination aus dem fraglichen Anfangsbuchstaben gehört. Entsprechendes gilt von Klagen gegen Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts usw.. Bei politischen Parteien ist der ausgeschriebene, wenn auch in der Klageschrift abgekürzte Name der Partei maßgebend, also z.B. Freie Demokratische Partei statt FDP.

b) In den Fällen zu a) bleiben jedoch folgende Wörter außer Betracht: Aktiengesellschaft, Anstalt, Arbeitsgemeinschaft (ARGE), Autohaus, Firma, Gemeinde, Genossenschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung oder mit Nachschusspflicht, Gesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Gewerkschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaft, Handlung, IG, in Liquidation, Innung, Kommanditgesellschaft (auf Aktien), Korporation, Partnerschaftsgesellschaft, Stiftung, Verband, Verein, Zeche.

4. Bei Insolvenzmassen ist die Firma, sonst der Name des Gemeinschuldners maßgebend.

5. Bei aufgegebenen Grundstücken ist der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers maßgebend.

6. Bei Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen ist der Name des Erblassers maßgebend.

7. Bei abgetrennten Mahnsachen, die nicht gleichzeitig eingehen, ist die Kammer für die Verfahren gegen alle Antragsgegner zuständig, die für die zuerst eingegangene Sache zuständig ist. Bei gleichzeitigem Eingang gilt Abschnitt I. Nr. 1, Satz 2 entsprechend.

8. Ist die Hauptsache bei einer Kammer anhängig, so ist diese Kammer auch für das nachfolgende Beweisverfahren zuständig.

9. Ist in einer Sache über ein Prozesskostenhilfegesuch entschieden worden, ein Beweisbeschluss erlassen (§ 358 a ZPO), ein schriftliches Vorverfahren angeordnet oder Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden, obwohl die Kammer an sich nach den vorgenannten Vorschriften nicht zuständig war, so bleibt diese Kammer zuständig.

10. Für Klagen aus den §§ 323, 731, 767 und 768 ZPO - auch soweit diese Vorschriften nach § 795 ZPO entsprechende Anwendung finden – sowie aus § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Titels ist diejenige Kammer zuständig, die den Vorprozess entschieden hat oder die zuständig wäre, wenn sich der Rechtsstreit gegen den Schuldner richtete. In Interventionssachen und Klagen auf vorzugsweise Befriedigung (z.B. § 805 ZPO) ist jeweils der Name des Vollstreckungsschuldners für die Zuständigkeit der Kammer maßgebend. Bei mehreren Schuldnern gilt Abschnitt I. Nr. 1, Satz 2.

11. Die Kammer, die über den Grund des Anspruchs entschieden hat, entscheidet auch über die Höhe des Anspruchs, sofern diese Kammer noch besteht.

12. Die Wiederaufnahme eines Verfahrens (§§ 578 ff. ZPO) gehört vor diejenige Kammer, bei der das geschlossene Verfahren zuletzt geschwebt hat. Besteht diese Kammer nicht mehr, so ist die Kammer zuständig, auf die die Bearbeitung des Rechtsstoffes übergegangen ist.

13. Von dem Rechtsmittelgericht oder einem Verfassungsgericht zurückverwiesene Sachen werden von der Kammer bearbeitet, deren Entscheidung aufgehoben worden ist; wird an einen anderen Spruchkörper zurückverwiesen, so ist die Vertreterkammer zuständig.

II.

In Sachen, in denen sich die Zuständigkeit in Zivilsachen erster Instanz nach Sachgebieten gemäß Abschnitt A. I. oder E. I. dieses Geschäftsverteilungsplans bestimmt, gilt folgendes:

1. Die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Zivilkammern richtet sich vorrangig danach, ob die Sache einem der in Abschnitt A. I. dieses Geschäftsverteilungsplans aufgeführten Sachgebieten zuzuordnen ist.

Für die Zuordnung ist der Schwerpunkt des dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Sachverhalts maßgebend, wie er sich aus dem Vorbringen der klagenden Partei zur Begründung ihres Hauptantrages ergibt.

Lässt sich ein Schwerpunkt nicht eindeutig ermitteln, so haben unter mehreren in Betracht kommenden Schwerpunkten diejenigen den Vorrang, die zu einem oder mehreren der in Abschnitt A. I. aufgeführten Sachgebiete gehören. Unter mehreren Sachgebieten entscheidet die Reihenfolge der Aufzählung gemäß Abschnitt A. I.

Hilfsweise richtet sich der Schwerpunkt nach der Anspruchsgrundlage, zu der die klagende Partei zuerst vorträgt. Lässt auch dies eine Zuordnung nicht zu, so ist die Buchstabenverteilung maßgeblich.

2. Bei Klagen aus Vergleichen und Schuldanerkenntnissen ist das zugrunde liegende Rechtsverhältnis maßgebend, soweit ein solches vorhanden ist. Entsprechendes gilt für Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung, aus Bürgschaft, aus Schuldmitübernahme, aus selbständigen Garantieverträgen und aus Vertragsstrafeversprechen.

3. Bei Klagen aus Verschulden beim Vertragsschluss ist das angebahnte Vertragsverhältnis, bei Klagen gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht ist der abgeschlossene Vertrag maßgebend.

4. Streiten die Parteien ausschließlich um eine Widerklage- oder Aufrechungsforderung, um ein Zurückbehaltungsrecht, ein sonstiges Gegenrecht oder um die einem Wechsel oder Scheck zugrundeliegende Forderung, so ist anstelle des Klageanspruchs das Gegenrecht oder die zugrundeliegende Forderung maßgebend.

5. Die Bestimmungen unter Abschnitt I. Nr. 8 bis 13 gelten entsprechend.

III.

1. Soweit sich die Zuständigkeit der Zivilkammern in Berufungssachen nach Sachgebieten bestimmt, sind die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils maßgebend. Das besonders verteilte Sachgebiet gibt auch dann den Ausschlag, wenn der spezielle Anspruch nur eine von mehreren Entscheidungsgrundlagen bildet; jedoch bleiben bei einem klagezusprechenden Urteil Anspruchsgrundlagen, die das Amtsgericht nicht für begründet erachtet hat, außer Betracht. Ansprüche und Anspruchsgrundlagen, die in der Berufungsinstanz nicht mehr geltend gemacht werden, bleiben ebenfalls außer Betracht. Bei mehreren besonderen Sachgebieten entscheidet die zuerst erörterte Anspruchsgrundlage. Fehlt es an Ausführungen zur Begründetheit, so ist die Klageschrift maßgeblich.

2. Die Bestimmungen unter Abschnitt II. Nr. 2 bis 4 gelten entsprechend.

3. Gelangt derselbe Rechtsstreit mehrfach im Berufungswege an das Landgericht, so bleibt die Kammer zuständig, die für die erste Entscheidung in der Hauptsache zuständig gewesen ist. Für Beschwerden gelten diese Regelungen entsprechend. Das Berufungsgericht ist auch für eine gleichzeitig mit der Berufung oder später eingelegte Beschwerde zuständig.

Besteht die Kammer, die für die erste Entscheidung in der Hauptsache zuständig gewesen ist, nicht mehr, so ist die Kammer zuständig, auf die die Bearbeitung des Rechtsstoffes übergegangen ist.

4. Ist in einer Berufungssache ein Beweisbeschluss erlassen, Termin bestimmt, ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO gegeben oder über Prozesskostenhilfe entschieden worden, so bleibt die Kammer zuständig.

IV.

Soweit sich die Geschäftsverteilung in Strafsachen bei den Strafkammern des Landgerichts nach Buchstaben richtet, gilt die vorstehend für die Zivilsachen unter Abschnitt I. Nr. 1 getroffene Regelung mit der Maßgabe entsprechend, dass bei mehreren Beschuldigten oder Angeschuldigten der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Lebensältesten entscheidet. Bei Eingang der Anklage außer Verfolgung befindliche Beschuldigte oder Mitangeklagte bleiben außer Betracht.

Hat nur ein Teil der Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten ein Rechtsmittel eingelegt, so bestimmt sich die Zuständigkeit nur unter diesen Personen.

V.

Bei Meinungsverschiedenheiten von Spruchkörpern über die Zuständigkeit entscheidet – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Präsidium – der Vorsitzende des Präsidiums oder im Verhinderungsfall sein Vertreter.

F. Güterichter

1.

Die Güterichter führen die Güteverhandlungen und weiteren Güteversuche sämtlicher Verfahren, die von den Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen des Landgerichts Krefeld sowie den Zivil- und Familienrichtern der Amtsgerichte Kempen und Nettetal an den Güterichter verwiesen werden (§ 278 Abs. 5 ZPO) durch. Der Güterichter kann die Durchführung einer Güteverhandlung ablehnen, wenn er das Verfahren dafür für ungeeignet hält.

Die Aufgaben der Güterichter nehmen mit Teilen ihrer Arbeitskraft wahr:

1.1 Richterin am Landgericht Gräfin von Bernstorff

1.2 Vorsitzende Richterin am Landgericht Büchler

1.3 Richter am Landgericht Kühn

2.

Die Zuständigkeit für die Güteverhandlungen richtet sich nach der Reihenfolge zu Ziffer 1 fortlaufend. Soweit eine Sache aus der Zivilkammer stammt, der der an sich nach der Eingangsliste zuständige Güterichter angehört, wird dieser übersprungen und erst bei der Vergabe der nächsten Sache berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn von einem Amtsgericht eine Sache an den Güterichter verwiesen wird, die in der zweiten Instanz in eine nach A. I. zuständige Kammer gehen würde, welcher bei Eingang der Sache in die Güteabteilung der an sich zuständige Güterichter angehört.

3.

Entsprechendes gilt für Güterichter, die durch eine voraussichtlich länger als drei Wochen bestehende Verhinderung (zum Beispiel bewilligter Erholungsurlaub, attestierte Erkrankung, vordringlicher Geschäftsanfall in den übrigen übertragenen Dezernaten, sonstige dienstliche Gründe) an der zeitnahen Durchführung der Güteverhandlung gehindert sind. Maßgeblich ist der Eingang der Verhinderungsanzeige und der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung auf der Güterichterabteilung.

4.

Die Vertretung folgt in der Reihenfolge zu 1.1. bis 1.3..

G. Ergänzungsrichter

Wenn im Falle des § 192 Abs. 2 GVG (Zuziehung von Ergänzungsrichtern) der Ergänzungsrichter nicht aus der in der Sache zuständigen Kammer bestimmt werden kann, ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung der im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung dienstjüngste Beisitzer des Gerichts zu berufen, sofern dieser vollzeitbeschäftigter Planrichter bei dem Landgericht Krefeld ist. Falls dieser wegen Überlastung oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert ist, so hat an dessen Stelle der jeweils nächste Dienstältere zu treten. Unberücksichtigt bleiben Richter, die bereits als Ergänzungsrichter eingesetzt sind sowie Richter, die innerhalb der zurückliegenden 12 Monate vor der Anordnung des Vorsitzenden bereits als Ergänzungsrichter berufen waren und länger als 15 Hauptverhandlungstage an der Hauptverhandlung mitgewirkt haben. Ein Richter mit einem niedrigeren Amt ist im Vergleich zu einem Richter mit einem höheren Amt stets als dienstjünger anzusehen. Bei gleichem Dienstalter geht der Lebensjüngere vor. Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht allen anderen dienstlichen Verpflichtungen vor.

Krefeld, 20.12.2017
Das Präsidium des Landgerichts

Fleischer **Büchler** **van Betteray**

Kühn **Kley** **Dr. Reiners**

Streyl

Anlage zum Geschäftsverteilungsplan:

Turnuskreis der Kammern für Handelssachen:

	1. KfH	2. KfH
1		X
2		X
3		X
4		X
5		X
6		X
7		X
8		X
9		X
10		X